

Folgende Unterlagen können im Jahr 2022 vernichtet werden

Nachstehend aufgeführte Buchführungsunterlagen können nach dem 31.12.2021 vernichtet werden:

- Aufzeichnungen aus 2010 und früher
- Inventare, die bis zum 31.12.2010 aufgestellt worden sind.
- Bücher, in denen die letzte Eintragung im Jahre 2010 oder früher erfolgt ist
- Jahresabschlüsse, Eröffnungsbilanzen und Lageberichte, die 2010 oder früher aufgestellt worden sind
- Buchungsbelege aus dem Jahre 2010 oder früher
- Empfangene Handel- oder Geschäftsbriefe und Kopien der abgesandten Handels- oder Geschäftsbriefe, die 2014 oder früher empfangen bzw. abgesandt wurden
- Sonstige für die Besteuerung bedeutsame Unterlagen aus dem Jahre 2014 oder früher

Dabei sind die Fristen für die Steuerfestsetzungen zu beachten.

Unterlagen dürfen nicht vernichtet werden, wenn sie von Bedeutung sind:

- Für eine begonnene Außenprüfung
- Für anhängige steuerstraf- oder bußgeldrechtliche Ermittlungen
- Für schwebendes oder aufgrund einer Außenprüfung zu erwartendes Rechtsbehelf Verfahren oder zur Begründung der Anträge an das Finanzamt
- Bei vorläufigen Steuerfestsetzungen

Es ist darauf zu achten, dass auch die elektronisch erstellten Daten für zehn Jahre vorgehalten werden müssen.

Natürliche Personen, deren Summe der positiven Einkünfte aus Überschusseinkünften (aus nicht selbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte) mehr als 500.000 € im Kalenderjahr 2021 betragen hat, müssen ab 2022 die im Zusammenhang stehenden Aufzeichnungen und Unterlagen sechs Jahre aufbewahren. Bei Zusammenveranlagung sind die Feststellungen für jeden Ehegatten gesondert maßgebend.